

Zur Frage der Alters- und Hinterlassenenversicherung

Autor(en): **Wenk, G.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **31 (1939)**

Heft 5

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-352944>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verlust der Freiheit mit sich gebracht hat. Dieser Einsicht kann sich heute sicher kein vernünftig denkender, demokratisch gesinnter Schweizer entziehen.

*

So glauben wir denn, dass die schweizerische Arbeiterschaft und das gesamte Schweizer Volk das grösste Interesse haben an einer **A n n a h m e** der Abstimmungsvorlage vom 4. Juni. Alle, die unsere Demokratie erhalten wollen, müssen sich für dieses Projekt einsetzen. Es ist nicht nur eine Mehrheit der Stimmberechtigten notwendig, sondern auch das **M e h r d e r S t ä n d e s t i m m e n**. Zudem darf nicht nur eine knappe Mehrheit erreicht werden, die den Behörden Anlass geben könnte, die Aktion für Arbeitsbeschaffung nachher zu verschleppen. Ein **s t a r k e s M e h r** muss zeigen, dass unser Volk **v e r m e h r t e A n s t r e n g u n g e n** wünscht für die Landesverteidigung und für die Ueberwindung der Arbeitslosigkeit. Die Abstimmung ist auch wichtig als Beweis dafür, dass die Demokratie ohne Terror und Vergewaltigung grosse Leistungen zustande bringt. Das Abstimmungsergebnis vom 4. Juni muss eine eindrucksvolle Kundgebung der Schweiz für die Erhaltung ihrer Unabhängigkeit und Freiheit werden.

Zur Frage der Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Von G. W e n k.

Nachdem Herr Bundesrat Obrecht vor den Angestellten in Zürich erklärt hat, dass eine eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung nicht zu erwarten sei, wendet sich die Aufmerksamkeit der an der Versicherung Interessierten wieder mehr der Schaffung privater und kantonaler Versicherungen zu. Es besteht die Gefahr, dass an Stelle eines umfassenden Werkes eine Zersplitterung tritt, die grösser und für die Freizügigkeit hemmender sein wird, als es die Zersplitterung in der Arbeitslosenversicherung ist. Es ist deshalb Pflicht aller, die eine möglichst allgemeine, die Freizügigkeit im ganzen Lande ermöglichende Versicherung wünschen, rechtzeitig auf diese Gefahr aufmerksam zu machen.

Die Zersplitterung kann wenigstens teilweise dadurch vermieden werden, dass der Bund an die Beträge, die er an Versicherungsinstitutionen leistet, die im Interesse der Sache notwendigen Bedingungen knüpft. Vor allem sollte verhindert werden, dass durch die Verzettelung der Mittel eine umfassende Lösung verunmöglicht wird. Das müsste aber der Fall sein, wenn der

Bund private, auf Freiwilligkeit beruhende Versicherungsinstitutionen unterstützen würde. Je zahlreicher solche freiwillige Versicherungsinstitutionen sind, um so grösser wird der Widerstand gegen ein kantonales Obligatorium sein. Damit bleiben in der Hauptsache gerade diejenigen, die die Fürsorge für ihr Alter am nötigsten hätten, ausserhalb des Kreises der Versicherten.

Deshalb muss, wenn schon eine eidgenössische obligatorische Versicherung nicht verwirklicht werden kann, die Forderung erhoben werden, dass die Bundesmittel kantonalen Alters- und Hinterlassenenversicherungen reserviert bleiben und dass sie ihnen in genügendem Umfang sobald als möglich zufließen.

Voraussetzung der Freizügigkeit von einer kantonalen Kasse zur andern ist aber, dass diese Kassen nicht auf dem Umlageverfahren, sondern auf dem Kapitaldeckungsverfahren beruhen. Beim Umlageverfahren sorgt die prämienzahlende Mitgliedschaft für die rentengenössigen Mitglieder. Beim Kapitaldeckungsverfahren sorgt jeder für sich selbst. Zieht er von einer Kasse zur andern, so liegt in der alten Kasse ein Deckungskapital bereit, das ihm gehört, das er mitnehmen und der neuen Kasse als Einkaufssumme übergeben kann. Die auf dem Umlageverfahren beruhende Kasse hat die Prämien des Zügers für andere gebraucht und kann ihm nichts mitgeben.

Die Forderung, die seitens des Bundes an Kassen, die er subventionieren soll, gestellt werden muss, ist also die, dass sie auf dem Kapitaldeckungsverfahren beruhen müssen, resp. dass den Zügern mindestens ein ihren Prämien und dem für sie vom Bund gemachten Zuschüssen entsprechendes Deckungskapital ausgehändigt wird. Nur so ist es möglich, dass die weitere Verpflichtung stipuliert werden kann, dass auch Personen, die in vorgerücktem Alter ihren Wohnsitz wechseln, der Wohltat der Versicherung teilhaftig bleiben und in die kantonale Kasse ihres neuen Wohnsitzes aufgenommen werden. Diese Forderung könnte auch durch die Bedarfsversicherung erfüllt werden; es gibt aber andere Gründe, welche zu einer Ablehnung der Bedarfsversicherung führen müssen.

Die Versicherung schützt den Versicherten vor einem Risiko, auf das er keinen entscheidenden Einfluss hat. Bewirkt der Versicherte willkürlich das Ereignis, das die Leistungen der Versicherung zum Gefolge hat, so werden ihm diese Leistungen verweigert. Wer sein Haus selbst anzündet oder anzünden lässt, wer durch sein eigenes Verhalten arbeitslos wird, wer einen Unfall selbstverschuldet, hat keinen Anspruch auf Versicherungsleistungen.

Es liegt in der Natur der Versicherung, dass Risiken ausgeschlossen werden müssen, die willkürlich herbeigeführt werden können. Das ist aber bei der Bedarfsversicherung in gewissem Umfang der Fall. Das eidgenössische Personal, das kantonale Per-

sonal und viele Private sind versichert. Sie haben sich bereits davor geschützt, dass das Bedarfsrisiko eintritt. Man kann ihnen darum nicht zumuten, dass sie sich für ein Risiko versichern, das nach menschlichem Ermessen nicht akut werden wird. Sollten sie trotzdem zu Prämien verpflichtet werden, so wäre dies einfach eine ungerechtfertigte Steuer. Werden aber alle diejenigen, die ihr Bedarfsrisiko bereits gedeckt haben, von der Versicherungspflicht ausgenommen, dann ist die Bedarfswahrscheinlichkeit der Versicherten so hoch, dass der vermeintliche Vorteil der Bedarfsversicherung illusorisch wird. Die Bedarfsversicherung schwächt aber auch den Sparwillen. Wer wollte sparen, wenn er damit rechnen muss, wegen seiner Ersparnisse der Versicherungsleistungen verlustig zu gehen. Gerade dies ist das Unbefriedigende der Altersfürsorge, dass sie oft dem zugute kommt, der für das Alter nicht vorgesorgt hat, und dass sie dem verweigert werden muss, der bei kleinerem Einkommen für das Alter sorgte. Diese Tatsache muss zur Ersetzung der Fürsorge durch eine wirkliche Versicherung mit einem Rechtsanspruch auf Leistungen für jeden, unbekümmert um anderweitiges Einkommen und Vermögen, führen.

Bereits bestehen drei kantonale Versicherungsinstitutionen mit umfassendem Obligatorium; es sind dies:

1. die staatliche Altersversicherung für den Kanton A p p e n z e l l A. - R h.;
2. die staatliche Alters- und Hinterlassenenversicherung des Kantons B a s e l - S t a d t ;
3. die staatliche Alters- und Invalidenversicherung für den Kanton G l a r u s.

Von diesen drei Versicherungsinstitutionen beruht nur diejenige des Kantons Basel-Stadt auf dem reinen Kapitaldeckungsverfahren, während die beiden andern ein gemischtes System gewählt haben. Nicht zu ihrem Vorteil! Beide Kassen sahen sich bereits gezwungen, wegen der Veränderungen im Bevölkerungsaufbau, die seit den ersten Berechnungen eingetreten sind, eingreifende Sanierungen durchzuführen. Dabei hat allerdings die zunehmende Ueberalterung und der sinkende Zinsfuß die ursprünglichen Berechnungen gestört. Die beiden letzten Faktoren haben auch die auf dem Kapitaldeckungsverfahren beruhenden Versicherungen zu spüren bekommen. Um so dringender aber ist es, von einem kantonalen Versicherungswerk die Zufälligkeiten des Umlageverfahrens fernzuhalten. Mögen die Erfahrungen des Kantons Glarus andere Kantone vor gleichen Enttäuschungen schützen, wie sie im « Bericht der landrätlichen Kommission zur Sanierung der staatlichen Alters- und Invalidenversicherung » vom 15. März 1938 zum Ausdruck kommen. Dort heisst es auf Seite 2:

« Recht bitter ist es nun, den heutigen Zügnern oder den vor dem Zug Stehenden ihre Renten reduzieren zu müssen. »

Und auf Seite 3:

« Auch die älteren Jahrgänge werden begreifen, dass sie auf Grund der wenigen geleisteten Beiträge nicht länger auf Kosten der jüngeren soviel beziehen können, dass die Kasse dem Ruin entgegengeht. »

In diesen Sätzen kommt der ganze Jammer des Umlageverfahrens zum Ausdruck, und die Erfahrungen des Kantons Glarus werden durch diejenigen des Kantons Appenzell bestätigt, dessen Regierung im « Bericht und Antrag an den Kantonsrat » vom 19. Januar 1935 schreibt:

« Die Gründe für den schlechten Stand der Versicherungsanstalt sind:
a) ein ganz abnormaler Altersaufbau der « Bevölkerung », eine verhältnismässig viel zu grosse Zahl von Rentenbezügern, ein bedeutendes Abwandern von Personen im zahlungspflichtigen Alter und ein starker Geburtenrückgang. Diese ungünstigen Verhältnisse konnten bei der Gründung der Kasse nicht vorausgesehen werden. »

Der Altersaufbau der Bevölkerung hat nur beim Umlageverfahren einen Einfluss auf den Stand der Kasse. Beim Kapitaldeckungsverfahren kann eine Verschiebung des Altersaufbaus den Stand der Kasse nicht beeinflussen. Deshalb war eine Sanierung der staatlichen Alters- und Hinterlassenenversicherung des Kantons Basel-Stadt nicht notwendig, wenn auch die Zunahme des Alters der Bevölkerung, « die zum Aufsehen mahnt » (so sagte ein Versicherungsmathematiker), die Reserven beanspruchte und eine gewisse Veränderung der Berechnungsgrundlagen nötig machte.

Die Staatliche Altersversicherung im Kanton Appenzell A.-Rh.

umfasst als Versicherungspflichtige alle Personen vom vollendeten 18. bis und mit dem vollendeten 64. Altersjahre, die im Kanton Appenzell A.-Rh. ihren rechtlichen Wohnsitz haben. Personen mit 50 und mehr Jahren werden seit dem Inkrafttreten des Gesetzes nicht mehr in die Versicherung aufgenommen.

Die Jahresprämie beträgt für sämtliche Versicherten 10 Franken.

Die Altersrenten sind abgestuft nach der Dauer der Prämienzahlung und betragen im Jahr: für Männer 100—300 Franken und für Frauen 100—240 Franken.

Aus dem Kanton Wegziehende können entweder unter Leistung einer Jahresprämie von Fr. 20.— die Versicherung beibehalten oder sie aufgeben, wobei ihnen nach fünfjähriger Zugehörigkeit zur Versicherung die Hälfte der einbezahlten Jahresprämien ohne Zins ausgerichtet wird.

Die Staatliche Alters- und Hinterlassenenversicherung des Kantons Basel-Stadt

umfasst sämtliche seit zwei Jahren ununterbrochen im Kanton Basel-Stadt wohnhaften Schweizerbürger von der Vollendung des

20. bis zur Vollendung des 65. Altersjahres, sofern sie nach Ablauf der zweijährigen Wohnsitzdauer das 50. Altersjahr noch nicht vollendet haben. Ausländer sind unter im übrigen gleichen Bedingungen nach einer Wohnsitzdauer von 15 Jahren versicherungspflichtig. Die Versicherungspflicht der Ehefrau richtet sich nach derjenigen des Ehemannes.

Die **J a h r e s p r ä m i e** beträgt für Männer Fr. 60.— und für Frauen Fr. 50.40, verheiratete Frauen sind prämiensfrei. Diese Prämien werden für Personen mit niedrigem Einkommen ganz oder teilweise vom Staate übernommen.

Eine Familie mit 2 Kindern bezahlt:

Bei einem steuerbaren Jahreseinkommen		Eine Jahresprämie von
bis 3900 Franken		Fr. —.—
von 3900—4700	»	» 15.—
» 4700—5100	»	» 30.—
» 5100—5500	»	» 45.—
über 5500	»	» 60.—

Es würde zu weit führen, weitere Beispiele zu nennen. Es sei nur festgehalten, dass die Höhe der Prämie sich nach dem steuerbaren Einkommen und der Grösse der Familie richtet. Der Kanton Basel-Stadt bezahlt rund 50 Prozent der Prämien.

Es kann nicht genug betont werden, um wieviel gerechter das System der staatlichen Prämienzuschüsse während der Dauer der Erwerbsfähigkeit als der Zuschuss an die Renten Bedürftiger ist. Das letztere System der Staatszuschüsse ist sehr oft geradezu eine Prämierung der Gleichgültigen und wirkt sich als Bestrafung der Sparsamen aus, wie dies übrigens auch bei der Altersfürsorge der Fall ist.

Die **A l t e r s r e n t e n** der baselstädtischen Altersversicherung laufen vom 65. Altersjahr an und betragen im Jahr Fr. 720.— für Männer und Fr. 600.— für Frauen, sofern die Prämien vom 20. Altersjahr an bezahlt wurden. Bei späterem Eintritt in die Kasse sind die Renten niedriger, können aber im Bedarfsfall und bei 20jährigem Wohnsitz im Kanton auf Fr. 480.— im Jahr erhöht werden. Kantonsbürger erhalten die Fürsorgerenten schon nach fünfjährigem Wohnsitz im Kanton. Die Kasse leistet beim Tod des Elternteils, der vorwiegend für die Kinder gesorgt hat, **W a i s e n r e n t e n** von Fr. 300.— für 1 Kind bis Fr. 1000.— bei 5 Kindern im Jahr bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr. Ausserdem wird ein **S t e r b e g e l d** von Fr. 500.— ausgerichtet. Dank den Waisenrenten konnte die Auflösung der Familie sozusagen in allen Todesfällen, wo vorher Familiengemeinschaft bestand, vermieden werden.

Die Staatliche Alters- und Invalidenversicherung des Kantons Glarus

richtet Alters- und Invalidenrenten aus. Versicherungspflichtig sind alle im Kanton wohnhaften Personen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 50. Altersjahre. Beim Wegzug in einen andern Schweizer Kanton kann die Versicherung aufrechterhalten werden. Die Jahresprämie beträgt Fr. 6.—. Die Invalidenrente wird nach einjähriger Krankheit ausgerichtet, sofern der Invalide höchstens ein Drittel dessen verdienen kann, was er unter normalen Verhältnissen zu erwerben in der Lage wäre. Die Invalidenrente beträgt im Jahr Fr. 150.— bis 300.— für Männer und Fr. 150.— bis 250.— für Frauen.

Die Altersrente wird nach vollendetem 65. Altersjahr ausbezahlt und beträgt im Jahr Fr. 180.— bis 300.— für Männer und Fr. 140.— bis 250.— für Frauen.

Auch der Kanton Glarus hat, wie schon gesagt, im Jahre 1937 eine Sanierung seiner Kasse aus denselben Gründen wie der Kanton Appenzell durchführen müssen.

Diese Erfahrungen sollten Kantone, die die Versicherung erst einführen wollen, eindrucklich von der Wahl des Umlageverfahrens oder auch nur eines gemischten Verfahrens warnen.

Trotzdem möchte, wie aus den Berichten deutlich zum Ausdruck kommt, kein Kanton auf die Versicherung verzichten. Die bitteren Erfahrungen haben nicht vermocht, die Anerkennung für das grosse Werk zu mindern. Notwendig ist aber, das muss zum Schlusse nochmals betont werden, dass der Bund möglichst bald die Konsequenzen aus der Ueberzeugung von Bundesrat Obrecht, dass eine eidgenössische Versicherung in absehbarer Zeit nicht möglich ist, zieht. Der Bund kann durch Vorschriften über den Aufbau der kantonalen Versicherungen und durch ihre Subventionierung dem Versicherungsgedanken in den Kantonen eine grosse Förderung angedeihen lassen. Viele Kantone wären mit Hilfe des Bundes ohne weiteres in der Lage, Alters- und Hinterlassenenversicherungen einzurichten. Sie haben bereits entsprechende Fonds.

Wenn der Bund schon darauf verzichtet, eine eigene eidgenössische Versicherung zu schaffen, dann sollte er wenigstens verhindern, dass die Mittel verzettelt werden und die Schaffung obligatorischer kantonalen Versicherungen gehemmt wird.